

b) Stadtgas: Generatoren, Koksöfen, Spaltanlagen, Aufbereitungsanlagen, Gasmischstationen, Verdichterstationen, Ein- und Ausspeiseanlagen auf unterirdischen behälterlosen Speichern; Leitungen und Reglerstationen des Nenn-drucks $\leq 2,5$ MPa;

c) Erdgas: Übernahme- und Verdichterstationen, Ein- und Ausspeiseanlagen auf unterirdischen behälterlosen Speichern; Leitungen und Reglerstationen des Nenn-drucks $\leq 2,5$ MPa;

d) Wärmeenergie: Dampferzeuger, Heißwasser- und Warmwasserbereiter, Druck- und Reduzierstationen, Hauptumwälzpumpen, Speicher; Versorgungsnetze und -leitungen.

14. Instandhaltung umfaßt die zur Herstellung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit der Energieanlagen auf dem vorherigen oder einem höheren Niveau erforderlichen Arbeiten (Instandsetzung), die technische Durchsicht der Energieanlagen (Revision) und die in bestimmten Zeitabständen erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit der Energieanlagen (Wartung).

15. Normalbedarf ist der Energiebedarf eines Bürgers, gegebenenfalls mit seiner Familie, für den Betrieb von haushaltstypischen Energieanwendungsanlagen in Objekten, in denen er sein Recht auf Wohnraum realisiert, und von Kraftfahrzeugen zur Nutzung für Freizeit und Erholung.

16. örtliche Versorgung ist die Versorgung mit Elektroenergie oder Gas aus Versorgungsnetzen der Ebene Ortsnetz (Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz) einschließlich der Anschlußanlagen und aus Versorgungsnetzen, aus denen unmittelbar in das Ortsnetz eingespeist wird.

17. Raumlufttemperatur ist der in Grad Celsius in Grundflächenmitte des Raumes in 120 cm Höhe über Oberfläche Fußboden gemessene Wert.

18. Sekundärenergie ist die bei Energieumwandlungs-, Stoff- oder Formveränderungsverfahren neben dem eigentlichen Verfahrensziel naturgesetzlich oder technologisch bedingt anfallende, an feste, flüssige oder gasförmige Medien gebundene Energie sowie die Wärmestrahlung. Sekundärenergie ist identisch mit den äußeren Energieverlusten.

19. Stilllegung umfaßt die Einstellung des Betriebes einer Energieumwandlungs- oder Energiefortleitungsanlage, die zum dauernden Wegfall ihrer Gesamtkapazität führt (Stillsetzung), die Demontage einer solchen Energieanlage (Abriß) sowie die Übergabe einer solchen Energieanlage an einen anderen Betreiber (Betreiberwechsel).

20. Umweltenergie ist die nutzbare Energie des Grund- und Oberflächenwassers, der Luft und der Sonnenstrahlung. Wegen der Erdwärme wird auf § 1 Abs. 3 Ziff. 2 der Verordnung verwiesen.

21. Verbundnetz ist die Gesamtheit von Energiefortleitungsanlagen des Betreibers bei

— Elektroenergie: mit 220 kV und 380 kV Nennspannung,

— bei Gas: mit 2,5 MPa und 6,4 MPa Nenn-druck,

mit denen in die Versorgungsnetze und in die aus ausgewählten Umwandlungsanlagen oder internationalen Verbundleitungen eingespeist wird.

22. Vörsorgungsnetz ist die Gesamtheit untereinander verbundener Energiefortleitungsanlagen eines Betreibers, die mit gleicher Nenngröße der Spannung, des Druckes oder der Temperatur bezeichnet sind und mit denen ein abgegrenztes Gebiet für die Elektroenergie-, Gas- oder Wärmeenergieversorgung erschlossen ist oder wird. Es ist öffentlich, wenn es von einem Energiekombinat betrieben wird.

23. Versorgungssysteme sind das Elektroenergie-Verbundsystem, das Gasversorgungssystem und die Wärmeenergie-Versorgungssysteme. Soweit es besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft anlangt, sind darunter auch

die Gesamtheit der Anlagen, Einrichtungen, Transport- und Umschlagmittel sowie Versorgungsvorräte der Energielieferer auf den Gebieten feste Brennstoffe und flüssige Energieträger zu verstehen.

24. Wärmeenergie ist die Energie, die mit dem Wärmeträger Dampf, Heißwasser oder Warmwasser an Energieabnehmer über Energieversorgungsanlagen geliefert wird. Auf Dampf, Heißwasser und Warmwasser, die nicht an Dritte geliefert werden, ist der Begriff entsprechend anzuwenden.

25. Wesentliche Änderung der Energieumwandlungs- oder Energiefortleitungsanlage ist eine Änderung, die zur dauernden Erhöhung oder Verminderung ihrer Gesamtkapazität führt oder bei der Hauptausrüstungen rekonstruiert, modernisiert oder komplett ausgetauscht werden.

II.

Gebäude im Sinne der Energieverordnung sind auch Baulichkeiten gemäß § 296 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

Verordnung über die Staatliche Energieinspektion vom 1. Juni 1988

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Energieinspektion.

(2) Diese Verordnung gilt für

— Staatsorgane,

— Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),

— gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe, die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve mit den unterstellten Dienststellen, Einheiten, Stäben und Betrieben.

Stellung und Aufgaben

§ 2

(1) Die Staatliche Energieinspektion ist das Organ der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat zur staatlichen Kontrolle der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften und anderer zentraler Festlegungen sowie der Weisungen des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat.

(2) Die Staatliche Energieinspektion ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie gliedert sich in die Bereiche

— Inspektion mit der Hauptinspektion und den Bezirksinspektionen und

— Zentralstelle für rationelle Energieanwendung.

(3) Der Sitz der Staatlichen Energieinspektion ist Berlin.

(4) Die Staatliche Energieinspektion wird von einem Leiter geleitet. Er ist dem Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat direkt unterstellt und wird von ihm berufen und abberufen.